

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
Der MK-Fleisch GmbH mit Sitz in Frankfurt (Oder)

Artikel 1 Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote der MK-Fleisch GmbH und das Zustandekommen, den Inhalt und die Einhaltung aller zwischen der MK-Fleisch GmbH und ihrem Vertragspartner (dem „Käufer“) geschlossenen Verträge. Dazu gehört auf jeden Fall der Kauf / Verkauf von (verpacktem/verpackten) Fleisch (-Waren) der MK-Fleisch GmbH durch / an ihren Vertragspartner.
- 1.2 Allgemeine (Einkaufs-) Bedingungen des Käufers finden nur dann Anwendung, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass sie unter Ausschuss dieser Lieferbedingungen für den Vertrag zwischen den Vertragspartnern gelten.
- 1.3 Der Käufer, der bereits früher Verträge mit der MK Fleisch GmbH geschlossen hat, erklärt sich stillschweigend mit der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge mit der MK-Fleisch GmbH einverstanden.
- 1.4 Falls gerichtlich festgestellt wurde, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unangemessen benachteiligend ist/sind, so ist die betreffende Bestimmung dem Käufer billigerweise entgegengehalten kann. Der Umstand, dass die unangemessen benachteiligende Wirkung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gerichtlich festgestellt wurde, berührt in keinerlei Hinsicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 1.5 Als Erklärung und Rechtsgeschäfte, für die der Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Schriftform vorschreibt, gelten auch die elektronische Erklärung und/oder Rechtsgeschäfte.
- 1.6 Mit dem Begriff „Ware“ oder „Waren“ werden alle Waren verstanden, die die MK-Fleisch GmbH liefert, und zwar insbesondere (verpackte/s) Fleisch und/oder Tier/e.

Artikel 2 Angebot und Annahme

- 2.1 Ein Angebot der MK-Fleisch GmbH ist unverbindlich und kann von der MK-Fleisch GmbH innerhalb von 7 Kalendertagen, nachdem die MK-Fleisch GmbH von der Annahme ihres Angebots Kenntnis erlangt hat, widerrufen, zurückgezogen oder geändert werden.
- 2.2 Ein Angebot der MK-Fleisch GmbH ist 30 Tage ab dem Datum seiner Unterbreitung durch die MK-Fleisch GmbH gültig, es sei denn, im Angebot ist eine andere Gültigkeitsdauer angegeben oder die MK-Fleisch GmbH hat die Gültigkeitsdauer schriftlich vor ihrem Ablauf verlängert.
- 2.3 Falls die MK-Fleisch GmbH ein Angebot unterbreitet hat, kommt ein Vertrag zwischen der MK-Fleisch GmbH und dem Käufer erst zustande, sobald der Käufer das Angebot der MK-Fleisch GmbH bedingungslos annimmt oder sobald die MK-Fleisch GmbH einen Auftrag des Käufers ausführt. Ausschließlich das Angebot der MK-Fleisch GmbH beziehungsweise die Rechnung der MK-Fleisch GmbH für die Ausführung des Auftrags gibt den Inhalt des Vertrags korrekt wieder.
- 2.4 Falls die MK-Fleisch GmbH kein Angebot unterbreitet hat, kommt ein Vertrag erst zustande, sobald die MK-Fleisch GmbH den Auftrag des Käufers schriftlich annimmt oder ihn ausführt. Ausschließlich das Angebot der MK-Fleisch GmbH beziehungsweise die Rechnung der MK-Fleisch GmbH für die Ausführung des Auftrags gibt den Inhalt des Vertrags korrekt wieder.

- 2.5 In einem Angebot erhaltene Fehler oder Versäumnisse, von der MK-Fleisch GmbH im Rahmen eines Angebots erteilte Empfehlungen und nicht ausschließlich an den Käufer gerichtete – allgemeine- Informationen binden MK-Fleisch GmbH nicht.
- 2.6 Falls sich ein Angebot aus verschiedenen Beträgen zusammensetzt, ist die MK-Fleisch GmbH nicht verpflichtet, einen Teil des Angebots zu einem entsprechenden Teil des im Angebot ausgeführten Preises auszuführen.
- 2.7 Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen sind erst gültig, nachdem die MK-Fleisch GmbH und der Käufer diese Änderungen und/oder Ergänzungen eindeutig schriftlich angenommen haben.

Artikel 3 Lieferung

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und unbeschadet der Artikel 4.3 und 8 erfolgt die Lieferung der Waren ab Werk der MK-Fleisch GmbH in Frankfurt (Oder) gemäß den Incoterms 2010. Gleichfalls trägt der Käufer ab dem Zeitpunkt die Gefahr für die von der MK-Fleisch GmbH zu liefernden Waren, an dem der Käufer mit der Abnahme dieser Ware in Verzug ist. Falls die Vertragspartner einen anderen Lieferort als das Unternehmen der MK-Fleisch GmbH vereinbart haben, so erfolgt der Transport, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, auf Rechnung des Käufers. Während des Transports der Waren trägt der Käufer auch die Gefahr für sie, es sei denn, der Transport wird von der MK-Fleisch GmbH durchgeführt. Die Waren der MK-Fleisch GmbH gelten als geliefert, in gutem Zustand befindlich und vom Käufer angenommen, sobald der Spediteur die Waren dem Käufer angeboten hat, es sei denn, aus dem Frachtbrief oder dem Empfangsbescheinigung geht das Gegenteil hervor.
- 3.2 Sofern es nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, ist die MK-Fleisch GmbH nicht mit der Lagerung der zu liefernden Waren betraut. Eine etwaige Lagerung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Transport oder die Verbringung der gelieferten Waren auf dem Firmengelände oder in dem -gebäude des Käufers ist nicht in der Lieferung inbegriffen und erfolgt auf (Rechnung und) Gefahr des Käufers.
- 3.3 Alle Kosten, die auf Umstände zurückzuführen sind, mit denen die MK-Fleisch GmbH beim Zustandekommen des Vertrags billigerweise nicht zu rechnen brauchte, trägt der Käufer

Artikel 4 Lieferzeit

- 4.1 Die von der MK-Fleisch GmbH mitgeteilten Fristen wurden nach bestem Wissen anhand der Daten festgesetzt, die der MK-Fleisch GmbH Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bekannt waren. Sie stellen keine wesentlichen Bestandteile des Vertrags dar und werden von MK-Fleisch GmbH weitest möglich berücksichtigt. Die MK-Fleisch GmbH ist durch alleinige Überschreitung einer Frist nicht in Verzug. Der Käufer kann aus der alleinigen Überschreitung einer von der MK-Fleisch GmbH mitgeteilten Frist nicht das Recht ableiten, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen. Fristen gelten nicht, wenn sie infolge von Umständen nicht eingehalten werden können, die nach dem Zustandekommen des Vertrags eingetreten sind und außerhalb des Einflussbereichs der MK-Fleisch GmbH liegen, beispielweise wenn der Käufer Informationen nicht (rechtzeitig) bereitstellt.
- 4.2 Falls der Käufer die von der MK-Fleisch GmbH benötigten Informationen und/oder Materialien oder Konstruktionen und/oder Maßnahmen und/oder vertragliche Pflichten gegenüber der MK-Fleisch GmbH nicht rechtzeitig, nicht korrekt, nicht hinreichend oder nicht angemessen erteilt/ergreift/erfüllt, kann sich das auf das Datum, den Beginn und/oder die Dauer die Warenlieferung auswirken. Rechnung

und Gefahr dafür trägt der Käufer. Dadurch entstandene zusätzliche Kosten hat der Käufer zu erstatten. Der Käufer unterrichtet die MK-Fleisch GmbH über alle Ereignisse und Umstände, die erst Zustandekommen des Vertrags bekannt werden.

- 4.3 Der Käufer ist verpflichtet, die zu liefernden Waren innerhalb der vereinbarten Fristen abzunehmen. Falls für die zu liefernden Waren keine Fristen vereinbart wurden, ist der Käufer verpflichtet, diese Waren auf erstes Ersuchen der MK-Fleisch GmbH abzunehmen. Durch Verletzungen der in diesem Artikel erwähnten pflichten ist der Käufer unmittelbar in Verzug.

Artikel 5 Teillieferungen

Es ist der MK-Fleisch GmbH erlaubt, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Falls die Waren in Teilen geliefert werden, hat die MK-Fleisch GmbH das Recht, jede Teillieferung einzeln in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Stornierung und Änderung

- 6.1 Die MK-Fleisch GmbH behält sich das Recht vor, kleine Änderungen an dem (in der Offerte oder dem Angebot angegeben) Vertrag vorzunehmen, ohne dass sie infolge dessen schadenersatzpflichtig ist und/oder ohne, dass der Käufer dadurch das Recht hat, den Vertrag zu stornieren oder auflösen zu lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie herausstellt, dass die vereinbarte Leistung technisch nicht realisierbar ist.
- 6.2 Der Käufer hat ausschließlich dann das Recht, den Vertrag zu stornieren oder aufzulösen, falls es schriftlich vereinbart worden ist oder der Käufer diese Recht aus einer zwingenden Rechtsvorschrift ableitet. Falls der Käufer den Vertrag (rechtmäßig) storniert oder auflöst, so ist der Käufer verpflichtet, gleichzeitig die auf der Grundlage des Vertrags gelieferten Waren und Rechte zurückzugeben, gleichzeitig die Ausübung oder auf der Grundlage des Vertrags gewährten Rechte zu beenden und der MK-Fleisch GmbH die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Angebot sowie dem Zustandekommen und der Ausführung des Vertrags entstanden sind.
- 6.3 Falls eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferungen zu Mehrarbeit und zusätzlich Lieferung seitens der MK-Fleisch GmbH führt, so stellt die MK-Fleisch GmbH diese dem Käufer grundsätzlich zu den dann geltenden Tarifen in Rechnung. Falls eine Änderung bzw. Ergänzung der vereinbarten Leistungen und/oder Lieferung zu Minderarbeit oder weniger Lieferungen führt, kann dies zwar zu einer Verringerung des vereinbarten Preises führen, die MK-Fleisch GmbH behält sich allerdings das Recht vor, dem Vertragspartner die ihr bereits entstandenen Kosten, die nicht anderweitig wirtschaftlich zu nutzenden Arbeitsstunden und Geräte sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Beendigung

- 7.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser Geschäftsbedingungen ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug, falls er eine seiner vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt sowie im Falle einer Insolvenz, seines gerichtlichen Zahlungsaufschubs und seiner Auflösung beziehungsweise falls das Eigentum des Käufers oder die gelieferten Waren, über die der Käufer die MK-Fleisch GmbH verfügt, vollständig oder teilweise gepfändet wurde/wurden beziehungsweise wird/werden und diese Pfändung nicht innerhalb absehbarer Zeit aufgehoben wird. Der Käufer verpflichtet, die MK-Fleisch GmbH unverzüglich über den Eintritt eines in diesem Artikel erwähnten Ereignisses zu unterrichten.
- 7.2 Die Bestimmung in Artikel 7.1 hinsichtlich des Rechts der MK-Fleisch GmbH auf Auflösung des Vertrags findet keine Anwendung, falls die Pflichtverletzung angesichts

ihrer besonderen Wesens oder ihrer Geringfügigkeit diese Auflösung und deren Folgen nicht rechtfertigt.

7.3 Die MK-Fleisch GmbH ist wegen der Beendigung des Vertrags und der Aussetzung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zuge der oben in Artikel 7.1 erwähnten Ereignisse keinesfalls zu einer Schadenersatzleistung gegenüber dem Käufer verpflichtet, und zwar unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der sich für sie daraus ergibt.

7.4 Im Falle einer Vertragsauflösung fallen die vom Käufer im Rahmen der Ausführung des Vertrags bereits erhaltenen Leistungen und die damit zusammenhängenden Zahlungspflichten des Käufers nicht unter eine Rückgewährungspflicht, es sei denn, die MK-Fleisch GmbH ist mit diesen Leistungen in Verzug. Von der MK-Fleisch GmbH für die erbrachten Leistungen vor oder bei Auflösungen des Vertrags in Rechnung gestellte Geldbeträge sind nach der Auflösung sofort fällig und vom Käufer zu zahlen.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von der MK-Fleisch GmbH geliehenen Waren bleiben so lange Eigentum der MK-Fleisch GmbH, bis der Käufer alle folgenden, aus den mit der MK-Fleisch GmbH geschlossenen (Kauf-) Verträgen hervorgehenden Pflichten erfüllt hat:

- Die Erbringung der Gegenleistung/en für die gelieferte/n oder zu liefernde/n Ware/n selbst, insbesondere die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises;
- Die Erbringung der Gegenleistung/en für die auf der Grundlage des Kaufvertrags/der Kaufverträge von der MK-Fleisch GmbH erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
- Die Erfüllung etwaiger Forderungen wegen der Nichterfüllung dieses Vertrags/dieser Verträge seitens des Käufers.

8.2 Von der MK-Fleisch GmbH gelieferten Waren, die gemäß Artikel 8.1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Falle der Insolvenz oder eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs seitens des Käufers ist auch der Weiterkauf im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht zulässig. Im Übrigen ist es dem Käufer untersagt, die Waren zu verpfänden oder daran irgendein anderes Recht zu bestellen zu lassen.

8.3 Falls der Käufer seine Pflichten nicht erfüllt oder die begründete Befürchtung besteht, dass er seine Pflichten nicht erfüllen wird, hat die MK-Fleisch GmbH das Recht, die gelieferten Waren, die unter den in Artikel 8.1 erwähnten Eigentumsvorbehalt fallen, beim Käufer oder bei Dritten, die für den Käufer über die Ware verfügen, abzuholen oder abholen zu lassen. Unter Androhung einer sofort fälligen Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Betrags, den der Käufer der MK-Fleisch GmbH zu zahlen hat, und unbeschadet des Anspruchs der MK-Fleisch GmbH auf vollständigen Schadenersatz ist der Käufer verpflichtet, daran vollumfänglich mitzuwirken.

8.4 Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als Eigentum der MK-Fleisch GmbH zu kennzeichnen und sie ordnungsgemäß und sorgfältig sowie klar getrennt von anderen Waren zu lagern.

8.5 Falls Dritte irgendein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bestellen oder geltend machen wollen oder falls irgendein anderes Ereignis eintritt oder eintreten droht, das die gelieferten Waren beschädigen könnte, ist der Käufer verpflichtet, die MK-Fleisch GmbH so schnell, wie billigerweise erwartet werden kann, darüber zu unterrichten.

- 8.6 Falls ein Dritter die Zahlung des Betrags veranlasst, den der Käufer der MK-Fleisch GmbH zu zahlen hat, behält sich die MK-Fleisch GmbH das Eigentum so lange vor, bis die Zahlung unwiderruflich ist.
- 8.7 Solange das Eigentum an den gelieferten Waren noch nicht auf den Käufer übergegangen ist, ist es ihm untersagt, die gelieferten Waren zu verpfänden oder anderweitig zu belasten oder zur Nutzung zu überlassen.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt in Deutschland

- 9.1 In Abweichung vom im vorgehenden Artikel festgelegten, gilt bezüglich der vom Lieferanten an in Deutschland etablierte Abnehmer gelieferten Sachen folgendes
- 9.2 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die dem Lieferanten aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
- 9.3 Das Eigentum des Lieferanten streckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferanten her und verwahrt sie für ihn. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen den Lieferanten.
- 9.4 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferanten mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferant zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eine Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
- a. Das Miteigentumsanteil des Lieferanten entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu dem gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b. Verbleibt ein von Miteigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich der Miteigentumsanteil des Lieferanten um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht der Lieferant an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Lieferanten zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus die gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen des Lieferanten mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferanten zur Sicherung am Lieferanten ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags der Rechnung des Lieferanten für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt am Lieferanten abgetreten.
 - c. Solange der Abnehmer seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die ein Eigentum des Lieferanten stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an abgetretene Forderungen des Lieferanten selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist der Lieferant berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Lieferanten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, so wird der Lieferant auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach seiner

Wahl freigeben. Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Artikel 10 Mängel und Rügefristen

- 10.1 Der Käufer hat die erworbenen Waren bei Ablieferung oder baldmöglichst nach der Ablieferung zu untersuchen (oder untersuchen zu lassen) und zu prüfen, ob der Liefergegenstand dem Vertrag entspricht. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die richtigen Waren geliefert wurden, ob die gelieferten Waren quantitativ der Vereinbarung entsprechen und ob sie den vereinbarten Qualitätsanforderungen bzw. falls dahingehend nicht vereinbart wurde, denn diesbezüglich gesetzlichen Mindestanforderungen genügen.
- 10.2 Bei Lieferungen ungefrorenen Fleisches oder ungefrorener Fleischprodukte hat der Käufer der MK-Fleisch GmbH etwaige Mängel und Defizite unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Ablieferung, schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei Lieferungen gefrorenen Fleisches oder gefrorener Fleischprodukte hat der Käufer der MK-Fleisch GmbH etwaige Mängel und Defizite unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen, nachdem die Mängel festgestellt wurden oder billigerweise hätten festgestellt werden müssen, und spätestens 30 Tage ab Lieferung unter Beifügung einer offiziellen Temperaturerfassung während der Lagerung der betreffenden Waren schriftlich und begründet anzuzeigen.
- 10.3 Ein Gewichtsverlust gefrorener Produkte gilt nicht als Mangel. Ein bis zu 1%iger Gewichtsverlust gekühlter Produkte gilt ebenfalls nicht als Mangel. Mängelrügen bezüglich des Gewichts hat der Käufer anhand eines offiziellen Wiegescheins zu belegen, aus dem hervorgeht, dass das Wiegen ordnungsgemäß bei oder unmittelbar nach Ablieferung durchgeführt worden ist. Im Falle der Abholung der Waren durch den Käufer bei der MK-Fleisch GmbH räumt die MK-Fleisch GmbH dem Käufer auf Wunsch die Gelegenheit ein, die Waren zu wiegen oder im Beisein des Käufers wiegen zu lassen. Sollte in diesen Fällen bei der MK-Fleisch GmbH kein Wiegen durchgeführt worden sein, erlöschen damit alle auf das Gewicht bezogenen Ansprüche gegen die MK-Fleisch GmbH.
- 10.4 Falls die MK-Fleisch GmbH im Zusammenhang mit den vom Käufer angezeigten Mängeln an den gelieferten Waren eine eigene Untersuchung durchführt (durchführen lässt), ist der Käufer verpflichtet, daran vollumfänglich mitzuwirken.
- 10.5 Falls der Käufer die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche des Käufers gegen die MK-Fleisch GmbH.

Artikel 11 Preis und Preiserhöhung

- 11.1 Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die von der MK-Fleisch GmbH mitgeteilten Preise und Tarife zuzüglich Mehrwertsteuer, anderer behördlichen Abgaben und anderer Dritten zu zahlender Geldbeträge sowie zuzüglich der Kosten für Transport, Versand, Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung und Versicherung, die Nutzung besonderer Anlagen, Reisen und Aufenthalte. Der Käufer ist verpflichtet, der MK-Fleisch GmbH seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 11.2 Falls die MK-Fleisch GmbH mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, hat die MK-Fleisch GmbH dennoch das Recht, den Preis zu erhöhen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, kann die MK-Fleisch GmbH den bei Ablieferung geltenden Preis entsprechend ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisliste in Rechnung stellen. Eine Änderung der vereinbarten Preise und Tarife berührt den Vertrag im Übrigen in keinerlei Weise. Falls die Preiserhöhung sich auf über 10% beläuft, hat der Käufer das Recht, den Vertrag mittels einer schriftlichen

Erklärung aufzulösen. Die Auflösung hat unverzüglich nach Kenntnisnahme der Preiserhöhung durch den Käufer zu erfolgen.

- 11.3 Falls Maßnahmen der Europäischen Union und/oder andere behördliche Maßnahmen, wie Senkung der Ausfuhrerstattungen, Erhöhung von Abgaben, Einfuhrzöllen, Tarifen u.Ä., sowie Maßnahmen, die sich auf die Zusammensetzung oder die Lieferung von Waren beziehen, zu einer Erhöhung des vereinbarten Preises führen, ist der Käufer grundsätzlich verpflichtet, der MK-Fleisch GmbH den höheren Preis zu zahlen.
- 11.4 Nicht in einem ausschließlich an den Käufer gerichteten Angebot aufgeführte Preise binden die MK-Fleisch GmbH nicht. Dritte können keinerlei Rechte aus Preisen und Tarifen ableiten, die in einem an den Käufer gerichteten Angebot aufgeführt sind.

Artikel 12 Verpackung und Versand

- 12.1 Falls die MK-Fleisch GmbH für die Verpackung und den Transport Leihverpackung zur Verfügung gestellt hat oder zur Verfügung stellen ließ, ist der Käufer verpflichtet, diese Leihverpackung innerhalb von 14 Tagen auf seine Kosten an die von der MK-Fleisch GmbH angegebene Adresse zurückzusenden. Versäumt der Käufer dies, so hat er der MK-Fleisch GmbH dafür Schadenersatz zu leisten.
- 12.2 Der Käufer hat nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der MK-Fleisch GmbH das Recht, gelieferte Waren (bei denen es sich nicht um die in Artikel 12.1 genannte Leihverpackung handelt) an die MK-Fleisch GmbH zurückzusenden. Der Käufer hat die Waren in dem Fall in der ursprünglichen Verpackung und unter den ursprünglichen und üblichen Kühlbedingungen zurückzusenden. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rücksendung der Waren franko an den/die von der MK-Fleisch GmbH angegebenen Ort/e.

Artikel 13 Zahlungsweise

- 13.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb von 8 (acht) Tagen ab Rechnungsdatum durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf ein von der MK-Fleisch angegebenes Bankkonto zu erfolgen. Sollte die vollständige Zahlung nach Ablauf von 8 (acht) Tagen ab Rechnungsdatum noch nicht erfolgt sein, ist der Käufer unmittelbar in Verzug. Ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs hat der Käufer für den fälligen Betrag die gesetzlichen Handelszinsen, zuzüglich 4 (4%) Prozentpunkte, zu zahlen. Falls der Käufer es nach einer ersten Zahlungsaufforderung versäumt, die geschuldeten Geldbeträge zu zahlen, so hat der Käufer der MK-Fleisch GmbH die ihr tatsächlich entstehenden inner- und außergerichtlichen Kosten der Rechtsberatung (einschließlich der nicht festgesetzten Verfahrenskosten) und die Gerichtskosten zu zahlen, die auf mindestens 15% der Hauptforderung festgesetzt werden.
- 13.2 Die Zahlung hat abzugs- und aufrechnungsfrei zu erfolgen und kann nicht ausgesetzt werden.
- 13.3 Die MK-Fleisch GmbH hat das Recht, Zahlungen des Käufers (entgegen anders lautenden Angaben des Käufers) zunächst der Begleichung der nicht aus dem Vertrag hervorgehenden Forderungen sowie der Forderungen diesen zu lassen, die sich aus Verletzungen vertraglicher Pflichten durch den Käufer ergeben.
- 13.4 Vorbehaltlich eines Gegenbeweises gelten die Bücher der MK-Fleisch GmbH als vollständiger Beweis für die Beträge, die der Käufer der MK-Fleisch GmbH auf irgendeiner Grundlage schuldet.

- 13.5 Der Käufer ist verpflichtet, auf erstes Ersuchen der MK-Fleisch GmbH die Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Forderungen der MK-Fleisch GmbH zu versichern und versichert zu lassen. Falls der Käufer die Erfüllung der Forderungen der MK-Fleisch GmbH dessen ungeachtet nicht hinreichend versichert und/oder versichert lässt, hat die MK-Fleisch GmbH das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Käufer vollständig auszusetzen und/oder zu unterlassen.

Artikel 14 Haftung

- 14.1 Die Haftung der MK-Fleisch GmbH beschränkt sich, insoweit sie von ihrer Haftpflichtversicherung gedeckt wird, grundsätzlich auf den Betrag der von der Versicherung ausgezahlten Leistung. Falls die Versicherung im gegebenen Fall keine Leistung auszahlt oder der nachweisbare Schaden nicht von der Versicherung gedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren und höchstens auf einen Betrag von 25.000€, insoweit dieser vom Käufer bezahlt wurde.
- 14.2 Die MK-Fleisch GmbH ist in keinem Fall zum Ersatz immaterieller und indirekter Schäden, wie z.B. Folgeschäden, wirtschaftlicher Verluste und Schäden infolge des Verlustes von Zeit oder Daten und/oder infolge entgangener wirtschaftlicher Vorteile, verpflichtet.
- 14.3 Jegliche Haftung der MK-Fleisch GmbH gegenüber dem Käufer erlischt nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Käufer gemäß Artikel 4.4 die Gefahr für die Waren trägt.
- 14.4 Ein Haftungsanspruch gegen die MK-Fleisch GmbH kann nur entstehen, wenn der Käufer die MK-Fleisch GmbH unverzüglich nach der Lieferung oder, bei einem bei der Lieferung nicht erkennbaren Mangel, unverzüglich nach der Feststellung des Mangels per Einschreiben wirksam in Verzug gesetzt hat und der MK-Fleisch GmbH eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels gesetzt hat.
- 14.5 Der Käufer hält die MK-Fleisch GmbH von Ansprüchen Dritter, denen die MK-Fleisch GmbH diese Geschäftsbedingungen nicht entgegenhalten kann, hinsichtlich von Schäden frei, die bei oder infolge der Ausführung des Vertrags entstanden sind. Der Käufer ist zu der in diesem Absatz genannten Freihaltung nur verpflichtet, insoweit sich die MK-Fleisch GmbH diesbezüglich auch gegenüber dem Käufer auf Ausschluss oder Verringerung der Haftung berufen kann.
- 14.6 Die Haftungsbeschränkung in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MK-Fleisch GmbH oder ihrer Untergebenen in Führungspositionen zurückzuführen ist.

Artikel 15 Höhere Gewalt

- 15.1 Falls die MK-Fleisch GmbH durch höhere Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, ist sie befugt, die Ausführung des Vertrags vollständig oder teilweise so lange auszusetzen, wie die höhere Gewalt andauert. Falls die MK-Fleisch GmbH durch höhere Gewalt dauerhaft nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, hat sie das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise zu kündigen.
- 15.2 Unter höherer Gewalt werden unter anderem Pflichtverletzungen der (Zulieferer der) MK-Fleisch GmbH und/oder anderer Gehilfen, Zulieferstockungen, Verkehrsstörungen (wie Straßensperrungen), Rohstoffmangel, Produktionsstörungen, Arbeitsunterbrechungen und übermäßig hoher krankheitsbedingter Ausfall der Arbeitnehmer und/oder anderer Gehilfen, behördliche Maßnahmen, Kriegsumstände, (eine) ansteckende Tierkrankheit/en, Brand und Witterungsverhältnisse verstanden.

- 15.3 Falls die MK-Fleisch GmbH bei Eintreten der höheren Gewalt ihre Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder ihre Pflichten nur teilweise erfüllen kann, hat sie das Recht, dann bereits gelieferten bzw. den zu liefernden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen als handle es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 16 vertrauliche Informationen und Wettbewerbsklausel

- 16.1 Der Käufer garantiert, dass Dritte durch ein Handeln und/oder Unterlassen ihrerseits und/oder ihrer Arbeitnehmer und/oder anderer Gehilfen keinesfalls Kenntnis der Informationen vertraulicher Art erhalten (oder erhalten könne), die die MK-Fleisch GmbH bereitgestellt hat, die die MK-Fleisch GmbH bezogen hat und die aus der Ausführung des Vertrags hervorgehen. Informationen gelten auf jeden Fall als vertraulich, wenn sie von der MK-Fleisch GmbH als vertraulich bezeichnet wurden. Auf Wunsch der MK-Fleisch GmbH stellt der Käufer eine schriftliche Geheimhaltungserklärung Dritter bereit.
- 16.2 Während der Laufzeit des Vertrags und ein Jahr nach Vertragsende ist es dem Käufer ohne Zustimmung der MK-Fleisch GmbH untersagt, Arbeitnehmer und/oder andere Gehilfen der MK-Fleisch GmbH einzustellen und sich an wirtschaftlichen Aktivitäten von Arbeitnehmern und/oder anderen Gehilfen der MK-Fleisch GmbH zu beteiligen, die an dem Vertrag und seiner Umsetzung beteiligt waren.
- 16.3 Durch Verletzung von Artikel 16.1 und/oder 16.2 ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und verwirkt gegenüber der MK-Fleisch GmbH eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 100.000,00€ für jede Verletzung und von 5000,00€ für jeden Tag, an dem die Verletzung fort dauert, und zwar unbeschadet der Pflicht des Käufers, jegliche Verletzungen einzustellen und zu unterlassen, der MK-Fleisch GmbH den aus einer entsprechenden Verletzung hervorgehenden Schaden zu ersetzen und der MK-Fleisch GmbH Rechenschaft über jegliche aus einer entsprechenden Verletzung hervorgehenden Vorteile abzulegen und sie an sie abzuführen.

Artikel 17 Streitbeilegung

Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jeder Streitfall zwischen dem Käufer und der MK-Fleisch GmbH im Amtsgericht Charlotten in Berlin durchgeführt. Die MK-Fleisch GmbH hat allerdings das Recht, einen Streitfall dem nach dem Gesetz oder nach einem geltenden internationalen Übereinkommen befugten Gericht vorzulegen.

Artikel 18 Anwendbares Recht.

Angebote der MK-Fleisch GmbH und Verträge mit der MK-Fleisch GmbH unterliegen ausschließlich deutschem Recht.